

## Registrierung: Warum soll ich mich registrieren lassen?

Schutzsuchende, die staatliche Unterstützung (z. B. medizinische Leistungen) benötigen, müssen sich registrieren lassen und erhalten unbürokratisch Schutz als Kriegsflüchtling.

Schutzbedürftige mit biometrischem Reisepass sowie alle Personen, die zunächst privat unterkommen, wenden sich bitte unter Angabe von

- Namen, Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- derzeitigem Aufenthaltsort und
- Telefonnummer

an die örtlich zuständige Ausländerbehörde. Für den Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab ist das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab zuständig.



Vorab sollte eine Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde (Rathaus, Gemeindeverwaltung) erfolgen. Die dortige Anmeldung erleichtert den späteren Registrierungsvorgang bei der Ausländerbehörde.

Wenn das erledigt ist, können Sie mit der Ausländerbehörde am Landratsamt einen Termin vereinbaren.

### Ansprechpartner

(die Zuständigkeit richtet sich nach dem ersten Buchstaben Ihres Nachnamens)

Buchstabe A-B: Herr Alexander Zinkl, 09602 / 79-3220, [azinkl@neustadt.de](mailto:azinkl@neustadt.de)

Buchstabe C-I: Frau Karolin Lehner, 09602 / 79-3270, [klehner@neustadt.de](mailto:klehner@neustadt.de)

Buchstabe J-Ne: Frau Lydia Schweigl, 09602 / 79-3280, [lschweigl@neustadt.de](mailto:lschweigl@neustadt.de)

Buchstabe Nf-S: Herr Benjamin Hoch, 09602 / 79-3240, [bhoch@neustadt.de](mailto:bhoch@neustadt.de)  
Frau Birgit Stahl, 09602 / 79-3240, [bstahl@neustadt.de](mailto:bstahl@neustadt.de)

Buchstabe T-Z: Frau Adelheit Meißner, 09602 / 79-3250, [ameissner@neustadt.de](mailto:ameissner@neustadt.de)



## Meldeformular für ukrainische Flüchtlinge

Ab voraussichtlich 9. März ist der Aufenthalt zunächst bis vorerst 23. Mai 2022 erlaubt für alle Ausländer, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und bis zum 23. Mai 2022 in das Bundesgebiet eingereist sind oder ukrainische Staatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 bereits rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben. Des Weiteren ist der Aufenthalt erlaubt für ukrainische Staatsangehörige, die am 24. Februar 2022 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten, aber die sich zu diesem Zeitpunkt vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten haben, und die bis zum 23. Mai 2022 in das Bundesgebiet eingereist sind.

**Sie können die Ausländerbehörde am Landratsamt für eine schnelle Registrierung und eine schnelle Ausstellung eines Aufenthaltstitels unterstützen, indem Sie das Meldeformular für ukrainische Flüchtlinge ausfüllen und absenden.**

[www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/ukraine-hilfe/ukraine-selbstmeldung/](http://www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/ukraine-hilfe/ukraine-selbstmeldung/)



## Regelungen zur Erwerbstätigkeit: Darf ich Arbeiten?

### Ohne Aufenthaltstitel

Erst ab Ausstellung einer sogenannten Fiktionsbescheinigung, ist die Erwerbstätigkeit (nichtselbstständige Beschäftigung und selbstständige Tätigkeit) für ukrainische Kriegsflüchtlinge erlaubt. Vor Ausstellung dieser Bescheinigung, also unmittelbar nach der Einreise, ist dies grundsätzlich nicht erlaubt.

Die Fiktionsbescheinigungen und anschließenden Aufenthaltstitel werden, insbesondere bei Ukrainern mit Pass, zeitnah nach der vollständigen Registrierung ausgestellt.

### Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz

Eine Erwerbstätigkeit (selbstständige Tätigkeit und nichtselbstständige Beschäftigung) ist erlaubt, **dies wird in die Bescheinigung (elektronischer Aufenthaltstitel) oder einem Zusatzblatt hierzu aufgenommen.**

### Anderer Aufenthaltstitel

Ein entsprechender Eintrag zur Frage, ob die Erwerbstätigkeit erlaubt ist, ist dem elektronischen Aufenthaltstitel oder eventuell einem Zusatzblatt zu entnehmen.

Bei Unklarheiten nehmen Sie bitte mit der Ausländerbehörde Kontakt auf (siehe Ansprechpartner der Ausländerbehörde)

## Sozialhilfe: Ich benötige finanzielle Unterstützung?

Wenn Sie finanzielle Unterstützung benötigen, erhalten Sie Hilfe vom Sozialamt des Landratsamtes. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin mit dem Sozialamt.

### **Ansprechpartner**

(die Zuständigkeit richtet sich nach dem ersten Buchstaben Ihres Nachnamens)

Buchstabe A-F: Frau Ilona Konz, 09602 / 79-2485 , [asyl@neustadt.de](mailto:asyl@neustadt.de)

Buchstabe G-M: Herr Reinhold Götz, 09602 / 79-2435, [asyl@neustadt.de](mailto:asyl@neustadt.de)

Buchstabe N-Z: Frau Heidi Klos, 09602 / 79-2420, [asyl@neustadt.de](mailto:asyl@neustadt.de)  
Herr Philipp Wittmann, 09602 / 79-2441, [asyl@neustadt.de](mailto:asyl@neustadt.de)

Um Hilfe zu erhalten benötigen Sie entweder einen Aufenthaltstitel oder eine Fiktionsbescheinigung.



## FAQ: Antworten zu häufig gestellten Fragen

Das Landratsamt hat eine Seite eingerichtet, auf Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ) zusammengefasst sind. Die Seite ist grundsätzlich auf Deutsch, allerdings besteht die Möglichkeit, die Seite über ein Online-Tool übersetzen zu lassen:

[www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/ukraine-hilfe/faq-ukraine/](http://www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/ukraine-hilfe/faq-ukraine/)

